



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Sitzungspolizeiliche Anordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Januar 2022

Für den Verhandlungstermin am 31. Januar 2022 im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart im Verfahren

1 GR 69/21 - Verfahren der Fraktion der AfD im Landtag gegen die Präsidentin des Landtags wegen Regelungen der Hausordnung
(Beginn: 10:30 Uhr)

wird Folgendes bestimmt:

1. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises („3G-Nachweis“)

Zuschauerinnen und Zuschauern sowie Pressevertreterinnen und -vertretern ist der Zutritt zum Sitzungssaal nur nach Vorlage eines (Antigen- oder PCR-)Test-, Impf- oder Genesenennachweises („3G-Nachweis“) gestattet. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten.

2. Atemschutzmaske (FFP2)

Die im Sitzungssaal anwesenden Personen haben eine Atemschutzmaske (**FFP2** oder vergleichbar) zu tragen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen das Tragen einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden

Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat durch eine substantiierte ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

3. Zutritt zum Sitzungssaal

Im Zuschauerbereich dürfen die Plätze nur entsprechend ihrer Markierung benutzt werden; diese werden in der Reihenfolge des Eintreffens am Sitzungssaal vergeben. 10 Plätze sind für Medienvertreterinnen und -vertreter reserviert. Zuschauerinnen und Zuschauer haben sogleich nach Betreten des Sitzungssaals einen Sitzplatz einzunehmen. Der Sitzungssaal wird 15 Minuten vor Beginn des Termins geöffnet.

4. Hausordnung des Oberlandesgerichts Stuttgart

Auf die Infektionsschutzmaßnahmen des Oberlandesgerichts Stuttgart wird hingewiesen. Diese sind auf dessen Internetseite (www.oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de) abrufbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof